

**An das  
Marktgemeindefamt Jenbach  
Südtiroler Platz 2  
6200 Jenbach  
Tel. (05244) 6930**



Eingangsstempel der Marktgemeinde

## **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSBEITRAG DER MARKTGEMEINDE JENBACH**

### **ARBEITSPLATZFÖRDERUNG**

### **FÜR DIE SCHAFFUNG NEUER ODER ZUSÄTZLICHER ARBEITSPLÄTZE**

gemäß Wirtschaftsförderungsrichtlinien - Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2002 basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen  
gültig ab 01.01.2003

Name des Unternehmens

Branche

Firmenbuch-Nr.

Anschrift

6200 Jenbach

Ansprechpartner

e-mail

Tel.Nr.

Mobil

Raum für Aktenvermerke:

Erledigungsvermerk Marktgemeinde

## Angaben zum Unternehmen

**Rechl. Form des Unternehmens**  
(Einzelunternehmen, prot.Firma,  
Gesellschaftsform)

**Inhaber des Unternehmens**  
(Gesellschafter des Unternehmens)

**Anzahl der Beschäftigten**

**Seit wann befindet sich das Unternehmen in  
Jenbach, bzw. wann nimmt es seine Tätigkeit  
auf**

**Bestehen noch weitere Betriebsstätten  
außerhalb Jenbachs (wo?)**

**Gehören zum Unternehmen Liegenschaften  
(welche?)**

**Art der Förderung** (zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

**Schaffung neuer Arbeitsplätze**

Es werden \_\_\_\_\_ neue Arbeitsplätze geschaffen,  
und um Gewährung einer Einmalprämie für \_\_\_\_\_ Arbeitsplätze angesucht.

Stand Arbeitsplätze nach Ende des 1. Betriebsmonats \_\_\_\_\_  
(Stichtag)

**Anlage:**

Liste der Arbeitnehmer zum Stichtag (mit genauer Angabe des Beschäftigungsausmaßes)

**Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze**

Es werden \_\_\_\_\_ zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen,  
und um Gewährung einer Einmalprämie für \_\_\_\_\_ Arbeitsplätze angesucht.

Stand Arbeitsplätze in den letzten 3 Jahren: \_\_\_\_\_ Stichtag 30.06. \_\_\_\_\_ (Beschäft.-Ausmaß 100%)  
\_\_\_\_\_ Stichtag 30.06. \_\_\_\_\_ (Beschäft.-Ausmaß 100%)  
\_\_\_\_\_ Stichtag 30.06. \_\_\_\_\_ (Beschäft.-Ausmaß 100%)  
(Jahr)

**Anlage:**

Liste der Arbeitnehmer zum Stichtag (mit genauer Angabe des Beschäftigungsausmaßes)

**Bereits genehmigte bzw. beantragte Förderungen für dieses Vorhaben:**

\_\_\_\_\_ €  
Bezeichnung der Förderung

\_\_\_\_\_ €  
Bezeichnung der Förderung

\_\_\_\_\_ €  
Bezeichnung der Förderung

**Anweisung der Förderung auf:** (Bankverbindung des Unternehmens)

Institut	Blz	Kto.Nr.

(Firmenstempel und rechtsgültige firmenmäßige Fertigung)

Mit der Unterfertigung werden die gesetzlichen Grundlagen (siehe Seite 1) zur Kenntnis genommen.

## **IV. Prämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze**

### **Förderungswerber**

In den Genuss dieser Förderungsart können nur Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie freiberuflich Tätige gelangen.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Marktgemeinde gewährt eine einmalige Arbeitsplatzprämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

### **Förderungskonditionen**

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte im Sinne des § 29 und § 30 BAO. Ansiedlungswillige auswärtige Betriebe und Betriebsneugründungen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie im Branchenmix der ortsansässigen Betriebe noch fehlen, aufgrund der Besonderheiten des Marktes oder der Art des betrieblichen Leistungsangebotes ortsansässige Betriebe wirtschaftlich nicht gefährden oder durch Innovationsfreudigkeit oder hohe Qualität in der Leistungserstellung für die wirtschaftliche Entwicklung der Marktgemeinde Jenbach vorteilhaft sind.
2. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.
3. Eine Förderung wird ausgeschlossen,
  - ° bei Erwerb eines Betriebes bzw. Teilbetriebes (ausgenommen Unternehmensübergaben an Nachkommen)
  - ° bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Jenbacher in eine andere Jenbacher Betriebsstätte.
4. Pro neugeschaffenen bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, jeweils gerechnet auf eine volle Arbeitsverpflichtung von 100 %, wird einmalig ein Förderungsbetrag von € 1.000,00 pro Arbeitsplatz gewährt. Das Maximalförderungsausmaß der Arbeitsplatzförderung gem. „De minimis“-Beihilfen wird mit € 100.000,00 je Förderungswerber limitiert (entspricht 100 Arbeitsplätzen).
5. Die Arbeitsplatzförderung wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt bzw. verrechnet.  
50 % der Förderung werden in Form eines Barzuschusses an den Betrieb am Ende des auf die schriftliche Genehmigung folgenden dritten vollen Beschäftigungsmonats zur Auszahlung gebracht. Die restlichen 50 % werden nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraumes, gerechnet ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung der Arbeitsförderung, in der Form abgewickelt, dass sie mit fälligen Kommunalsteuerzahlungen verrechnet werden, wobei dem Förderungswerber die Verpflichtung zukommt, mtl. Kommunalsteuermitteilungen der Marktgemeinde unaufgefordert bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu übermitteln.
6. Als maßgeblicher Stichtag für die Festlegung der Zahl der Arbeitsplätze gilt bei neuen Arbeitsplätzen der Stand nach Ende des ersten Betriebsmonats, bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze der Stand zum 30.06. eines jeden Jahres. Als zusätzlicher Arbeitsplatz ist jener Arbeitsplatz zu werten, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zum jeweiligen Stichtag liegt.
7. Der geförderte Betrieb hat unaufgefordert innerhalb des Beobachtungszeitraumes (3 Jahre) jeweils zum 1.1. bzw. 30.06. die Zahl der Mitarbeiter, gerechnet auf volle Arbeitsverpflichtung = 100 %, dem Marktgemeindeamt schriftlich mitzuteilen.
8. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zuschusses auf Arbeitsplatzförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

